

A. Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen

§ 7 Spielberechtigung

1. **Im gesamten Spielbetrieb des Verbandes sind nur Spieler zugelassen, die durch die Mitgliedschaft in einem Verein und durch dessen Zugehörigkeit zu einem BLV dem DBV angehören und für Wettkämpfe gemäß § 20 a bis i (nicht § 20 j) im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind.**

Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein. Spieler der Altersklassen U17 und jünger können jedoch nur eine Spielberechtigung für einen dieser Vereine besitzen.

Spieler der Altersklassen U19 und älter können eine Spielberechtigung für mehrere Vereine besitzen, aber nur e i n e (1) für einen deutschen Verein.

- a) Im Mannschaftsspielbetrieb (Liga und Mannschaftsturniere) sowie bei den Individual-Meisterschaften muss diese Spielberechtigung für einen NRW-Verein ausgestellt sein.
 - b) Bei sonstigen Individualturnieren können (abhängig von der Ausschreibung) auch Spieler mit einer aktiven Spielberechtigung eines anderen Landes- oder Nationalverband teilnehmen.
 - c) Spieler mit deutscher Nationalität und einer aktiven Spielberechtigung im Ausland können bei entsprechender Meldung für eine Individualmeisterschaft in NRW zugelassen werden, sofern sie innerhalb des DBV zuletzt in NRW spielberechtigt waren und für diese Veranstaltung qualifiziert oder zugelassen sind. Anträge auf Wildcard können an das für das Turnier verantwortliche Gremium gestellt werden.
2. Zuständigkeit für Spielberechtigungen
 - a) Zuständig für die Erteilung, Streichung oder Änderung einer Spielberechtigung ist die Geschäftsstelle des Verbandes (s. Anl.1 Ziff. 5 & 6 FO). Sie gibt die Gestaltung der jeweiligen Anträge in NRW bekannt. Die DBV-SpO regelt für alle BLV in Anlage I die 'Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen'.
 - b) Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag, an dem der Antrag auf Spielberechtigung inkl. aller notwendigen Freigaben und Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegt.
 - c) Die Erteilung einer Spielberechtigung für einen NRW-Verein erlaubt ab dem Freigabedatum eine Meldung zu Individualturnieren für diesen Verein.
 - d) Eine Freigabe für Mannschaftsspiele kann ggf. gemäß § 8 Ziff. 2a oder Ziff. 3a auch für ein späteres Datum erfolgen (zur Rückrunde oder zur neuen Saison). Die technische Kennzeichnung eines 'abweichenden Startdatums für Mannschaftsspiele' gibt die Geschäftsstelle vor.
 3. Antragsvoraussetzungen
 - a) Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig.
 - b) Alle Anträge zur Erteilung und Änderung von Spielberechtigungen von **nicht volljährigen Spielern** können nur mit Genehmigung **eines** Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Verein erklärt und verantwortet gegenüber dem Verband die vereinsintern vorliegende Zustimmung.
 - c) Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst durch die falschen Angaben der Einsatz im Spielbetrieb des Verbandes ermöglicht wurde. ~~Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch darf er nur für einen Verein spielberechtigt sein.~~

4. Jeder Wegfall von Voraussetzung für eine Spielberechtigung ist vom Verein an die Geschäftsstelle zu melden.
5. Mehrfache Spielberechtigung (MS)

NEU: Die Regelung ab Saison 2026/27 sind in § 7 Ziff. 1 genannt.
- ~~6.~~ **Ein Verstoß gegen § 7 Ziff. 1 (unerlaubte Teilnahme an einem weiteren Mannschaftsspielbetrieb in einem anderen Badminton Landesverband, für AKL U17 und jünger ggf. auch einem anderen Nationalverband) führt für die Spieler automatisch zum Erlöschen der Spielberechtigung in NRW. Nicht betroffen sind die in Ziff. 5b beschriebenen Kaderspieler der Bundesligen, sofern sie die Möglichkeiten einer 'Mehrfachen Spielberechtigung' (MS-DBLV) in anderen Nationen wahrnehmen.**
7. Die Teilnahme eines Spielers ohne Spielberechtigung an Mannschaftsspielen oder offiziellen Turnieren (§ 20 a bis i, nicht j) führt ungeachtet der Folgen bzgl. der Wertung dieser Wettkämpfe dazu, dass für den Spieler technisch eine Spieler-ID (keine Spielberechtigung) angelegt wird.
 - a) Die dafür notwendigen Daten (z.B. Geburtsdatum, Nationalität) sind der Geschäftsstelle durch den betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung formlos mitzuteilen (s. Anl. 2 Ziff. 1.1 FO)
 - b) Eine Spielberechtigung für weitere Wettkämpfe kann nur ausgestellt werden, wenn zusätzlich zu den o.g. Angaben vom Verein ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gemäß § 8 gestellt wird.
8. Während der Dauer einer Sperre (Verbands- und Vereinssperren) ruht die Spielberechtigung. In dieser Zeit darf der Spieler nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 8 Erteilung einer Spielberechtigung

Spielberechtigungen können durch die Vereine über das Servicemodul von Badminton NRW beantragt werden.

1. Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung
 - a) Eine erstmalige Spielberechtigung für Badminton NRW wird auf Antrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausgestellt. **Ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga gemäß Ziff. 6 ist zu beachten.**
 - b) Erstmalig bedeutet, dass der Spieler zu keinem früheren Zeitpunkt seines Lebens eine Spielberechtigung in NRW bzw. **einem anderen Landesverband des DBV** besessen hat. **Es wird eine neue Spieler-ID ausgestellt.**
 - c) Der beantragende Verein haftet für falsche Angaben nach § 4 Ziff. 6-8 DBV-SpO.
2. Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des Landesverbandes
 - a) Der neue Verein kann den sofortigen Wechsel der Spielberechtigung jederzeit beantragen. Wechsel, die erst für einen späteren Zeitpunkt geplant sind, sind zeitnah zum gewünschten Termin zu stellen.
 - b) Der Spieler muss den alten Verein bis zum 15.4. über die beabsichtigte Beendigung der Spielberechtigung im aktuellen Verein informieren. Dies ist im Streitfall durch den Spieler nachzuweisen. Auf diese Absichtserklärung kann sich der Spieler nicht mehr berufen, wenn er in der nach dem 15.4. folgenden Saison bereits Ligaeinsätze für diesen Verein bestritten hat.

- c) Diese Mitteilungsfrist an den alten Verein verlängert sich für diejenigen Spieler, für die die Saison für Mannschaftsspiele zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, bis zum fünften Tag nach der Veranstaltung.
- d) Der alte Verein wird durch den Verband über den Wechselantrag informiert. Er ist verpflichtet, dem Verband innerhalb von 14 Tagen zu antworten und ausdrücklich einer Freigabe nach § 9 zuzustimmen oder sie abzulehnen. Bei Verstößen kann eine Gebühr erhoben werden (s. Anl. 2 Ziff. 1.3 FO).
- e) Liegt neben dem Antrag des neuen Vereins zum Vereinswechsel die Zustimmung des alten Vereins (s. Ziff. 2d) der Geschäftsstelle bereits vor, wird die Spielberechtigung für den neuen Verein ohne weitere Rückfrage beim alten Verein erteilt.
- f) Im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung erteilt die Geschäftsstelle des Verbandes die Spielberechtigung für den neuen Verein.
- g) Ein Verein kann die Freigabe nur ablehnen, wenn es Gründe für eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 gibt oder eine Fristversäumnis nach § 9 Ziff. 3 vorliegt. Die Gründe sind bei einer Ablehnung zu nennen.
- h) Der beantragende Verein kann für den Spieler binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Ablehnung Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.
- i) Fallen die genannten Gründe zur Ablehnung nachträglich weg, ist der Verband vom alten Verein unverzüglich darüber zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn der alte Verein nachträglich auf eine ausgesprochene Ablehnung der Freigabe verzichtet und die Freigabe erklärt.
- j) Eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 verhindert bis zur Klärung oder Erledigung der Angelegenheit die Erteilung einer Freigabe für den beantragenden Verein.

~~k) Volljährige Spieler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, benötigen für die Erteilung einer Spielberechtigung eine Freigabeerklärung nach § 9 Ziff. 4.~~

3. Wechsel der Spielberechtigung aus anderen Landes- oder Nationalverbänden

- a) Der neue Verein kann den sofortigen Wechsel der Spielberechtigung jederzeit beantragen. Wechsel, die erst für einen späteren Zeitpunkt geplant sind, sind zeitnah zum gewünschten Termin zu stellen.
- b) Beantragt ein NRW-Verein einen Wechsel der Spielberechtigung eines Spielers aus einem anderen **Landesverband des DBV**, dann hat der angefragte Verband nach Erhalt dieser Information gemäß § 6 der DBV-SpO eine Frist von vier Wochen zur Erteilung oder Verweigerung der Freigabe. Nach erfolgter Freigabe oder nach Ablauf der Frist erteilt die Geschäftsstelle des Verbandes dem neuen Verein die Freigabe für NRW.
- c) Alle Spieler **der AKL U17 und jünger**, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, benötigen für die Erteilung einer Spielberechtigung in NRW eine Freigabeerklärung nach § 9 Ziff. 4.
- d) **Die Erteilung einer Spielberechtigung in NRW zusätzlich zu einer Spielberechtigung im Ausland stellt für Spieler der AKL U19 und älter keinen Wechsel der Spielberechtigung im Sinne der Ziff. 5 dar. Die Spielberechtigung in NRW wird als Erstaussstellung (Ziff. 1) oder als Reaktivierung (Ziff. 4) behandelt.**

4. Reaktivierung von früheren Spielberechtigungen

- a) Spieler, deren Spielberechtigung dem Verband zurückgegeben wurde und die seitdem für keinen anderen Verein eine aktive Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für ihren letzten Verein zurück. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tag der Antragsstellung.
- b) Spieler, deren Spielberechtigung dem Verband von einem anderen Verein als dem Antragstel-

ler mit uneingeschränkter Freigabe zurückgegeben wurde und seitdem für keinen anderen Verein außerhalb NRW eine aktive Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tag der Antragsstellung.

- c) Spieler, deren Spielberechtigung nicht mehr aktiv ist und deren letzte aktive Spielberechtigung außerhalb von Badminton NRW lag, sind die Bestimmungen der Ziff. 3 anzuwenden.
- d) **Für Spieler, deren Spielberechtigung im Bereich des DBV nicht mehr aktiv ist und deren letzte aktive Spielberechtigung im Ausland lag, wird auf Antrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung eine Spielberechtigung für Badminton NRW ausgestellt. Ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga gemäß Ziff. 6 ist zu beachten.**
- e) Für alle Spieler **der AKL U17 und jünger** ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist eine gültige Freigabeerklärung nach § 9 Ziff. 4 sicherzustellen.

5. Wechsel der Spielberechtigung in einen anderen Landes- oder Nationalverband

- a) Der alte Verein wird durch den Verband über den Wechselantrag informiert. Er ist verpflichtet, dem Verband innerhalb von 14 Tagen zu antworten und ausdrücklich einer Freigabe nach § 9 zuzustimmen oder sie abzulehnen. Bei Verstößen kann eine Gebühr erhoben werden (s. Anl. 2 Ziff. 1.3 FO).
- b) Im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung kann die Geschäftsstelle des Verbandes die Spielberechtigung in NRW beenden und die Freigabe für den neuen Verband erteilen.
- c) Ein Verein kann die Freigabe nur ablehnen, wenn es Gründe für eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 gibt. Die Gründe sind bei einer Ablehnung zu nennen.
- d) Eine Freigabeverweigerung nach § 9 Ziff. 1 verhindert bis zur Klärung oder Erledigung der Angelegenheit die Erteilung einer Freigabe für den beantragenden Verband.
- e) **Eine Spielberechtigung im Ausland zusätzlich zu einer Spielberechtigung in NRW stellt für Spieler der AKL U19 und älter keinen Wechsel der Spielberechtigung im Sinne der Ziff. 5 dar. Die Spielberechtigung in NRW bleibt erhalten.**

6. Uneingeschränkte Spielberechtigung / abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga

Eine erteilte Spielberechtigung gilt grundsätzlich uneingeschränkt. Das Datum der Erteilung der Spielberechtigung gilt für den gesamten Spielbetrieb inkl. der Ligaspiele.

Eine Ausnahme gilt für die Ligaspiele, für die ein abweichendes (späteres) Startdatum festgelegt wurde (zur Rückrunde oder zur neuen Saison) oder trotz erteilter Freigabe die Aufnahme in die VRL für die laufende Halbserie nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Die Einschränkung der Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen kann sich höchstens bis zum 15.4. der laufenden Saison erstrecken.

a) Verweigerung der Freigabe

- 1) Verweigert ein Verein wegen einer Fristversäumnis (§ 9 Ziff. 3) die Zustimmung zu einem Wechsel innerhalb NRW gemäß Ziff. 2, so wirkt sich dies nur auf die Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen des neuen Vereins aus. Der Spieler erhält dann ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga, in diesem Fall erst zur neuen Saison. Für Individualturniere ist der Spieler nach Umschreibung der Spielberechtigung in jedem Fall sofort für den neuen Verein spielberechtigt.
- 2) Der betroffene Spieler kann über den beantragenden Verein auch entscheiden, dass er im Falle einer Ablehnung der Freigabe auf den Wechselantrag verzichtet und beim bisherigen Verein bleibt. Diese Entscheidung gegen den Wechsel im Falle der Ablehnung sollte der Spielberechtigungsstelle des Verbandes bereits mit Stellung des Antrags mitgeteilt wor-

den sein.

- b) Wird ein Wechsel der Spielberechtigung aus einem anderen Landes- oder Nationalverband nach Ziff. 3 erst nach dem 31.7. der Saison beantragt, dann ist er nur noch in Verbindung mit einem der beiden folgenden Ausnahmegründe uneingeschränkt möglich.
 - 1) Ein nachgewiesener Wohnortwechsel muss im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel stehen. Außerdem muss der Spieler erklären, dass sich dadurch sein Lebensmittelpunkt ebenfalls verlegt hat. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Geschäftsstelle.
 - 2) Der Spieler hat mindestens ein Jahr nicht am Badminton-Spielbetrieb seines bisherigen Verbandes aktiv teilgenommen.
 - 3) Wird der Ausnahmegrund nach Ziff. 6b1 oder 6b2 nicht anerkannt, dann erhält der Spieler ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga, hier erst zur neuen Saison. Für Individualturniere ist der Spieler nach Umschreibung der Spielberechtigung in jedem Fall sofort für den neuen Verein spielberechtigt.
- c) Spieler, die nach dem 31.7. (Datum des Antrags) aus einem anderen Nationalverband nach Deutschland gewechselt sind, können auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung für einen NRW-Verein nicht mehr in einer Mannschaft der Regional- und Oberliga zum Einsatz kommen und gelten dort als nicht spielberechtigt.
- d) Stammspieler oder mehrfach eingesetzte Ersatzspieler (mehr als zwei Einsätze in der laufenden Saison) aus Mannschaften der DBV-Gruppenebene (Oberliga bis Bundesliga) können bei einem Wechsel nach Ablauf des Termins zur Abgabe der Rückrunden-Vereinsrangliste O19 auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine O19-Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. Der Spieler erhält dann ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga, in diesem Fall erst zur neuen Saison.
- e) Verweigerung der Aufnahme in die Vereinsrangliste
 - 1) Spieler, die in einer Halbserie bereits in der VRL eines anderen Vereins gestanden haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in der VRL stehen.
 - 2) Steht bei einem Vereinswechsel nach Ziff. 2 oder 3 der Spieler in der Vereinsrangliste (O19 oder U19) einer Halbserie, erhält der Spieler ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga für die Rückrunde bzw. für die neue Saison.
- f) Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Streichung aus der Vereinsrangliste (VRL) rückwirkend möglich. Mit dieser Streichung wird ab dem Tag nach der Streichung entsprechend Ziff. 6e eine Nachmeldung zur VRL möglich (s. auch § 34 Ziff. 1c). Ein abweichendes (späteres) Startdatum für die Liga kann ggf. dann durch die Geschäftsstelle angepasst werden.
 - 1) Hat der alte Verein den Spieler nachweisbar gegen seinen Willen in der Vereinsrangliste aufgeführt (z. B. obwohl er sich rechtzeitig beim alten Verein abgemeldet hat), ist das dem Spieler nicht anzulasten. Der beantragende Verein muss glaubhaft machen, dass der Spieler seinen Willen (z. B. durch eine nachweisbare Abmeldung) geäußert hat und dass der Verein diesem Willen nicht entsprochen hat (s. Anl. 2 Ziff. 1.2 FO).
 - 2) Eine rückwirkende Streichung aller Spieler aus der VRL der laufenden Halbserie ist möglich, wenn der Verein sich oder seine Badmintonabteilung aufgelöst, die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband zumindest beantragt, die Freigaben für die Spieler erteilt und die Mannschaften in dieser Halbserie noch kein Spiel bestritten haben.

- 3) Eine rückwirkende Streichung aller Spieler aus der VRL O19 bzw. U19 der laufenden Halbserie ist dann noch möglich, wenn der Verein seine letzte Mannschaft im Bereich O19 bzw. U19 abgemeldet und diese Mannschaft in dieser Halbserie noch kein Spiel bestritten hat.

§ 9 Freigabeverweigerung / Ausdrückliche Freigabe bei Fristversäumnis / Freigaben und Informationen zu Spielberechtigungen im Ausland

1. Freigabeverweigerung

Eine Freigabeverweigerung kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) Beitragsrückstände oder Verbindlichkeiten aus der Vereinssatzung oder sonstigen Verträgen vorhanden sind,
- b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist oder
- c) Vereinssperren vor Austrittserklärung oder erklärtem Wechsel der Spielberechtigung eines Vereinsmitgliedes verhängt und dem Verband innerhalb einer Woche seit Verhängung offiziell mitgeteilt worden sind.
- d) Bei Verbindlichkeiten von gesetzlichen Vertretern nach a) oder b) wirken Freigabeverweigerungen auch gegen die vertretenen Minderjährigen oder geschäftsunfähige Personen.

2. Zur Geltendmachung der Freigabeverweigerungsgründe aus Ziff. 1 gelten für den alten Verein folgende Fristen:

- a) Bei Abgangsmitteilung nach § 10 Ziff. 1 sind die Gründe unmittelbar mit der Abgangsmeldung zu benennen.
- b) Bei einem beantragten Vereinswechsel hat der abgebende Verein nach Erhalt dieser Information 14 Tagen lang Zeit, die Gründe für eine Freigabeverweigerung nach Ziff. 1 vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist kann der abgebende Verein keine Ansprüche aus Ziff. 1 geltend machen.

3. Ausdrückliche Freigabe bei Fristversäumnis

- a) Hat der Spieler versäumt, seinem alten Verein in den Fristen des § 8 Ziff. 2b oder 2c die Absicht seiner Spielberechtigungsbeendigung nachweisbar mitzuteilen, kann der alte Verein die Freigabe zum Vereinswechsel verweigern.
- b) Der alte Verein kann aber auch seine ausdrückliche Zustimmung zum verspäteten Wechsel geben.
- c) Eine ausdrückliche Zustimmung (Freigabe) nach Ziff. 3b schließt ein, dass keine Freigabeverweigerungsgründe nach Ziff. 2 geltend gemacht werden.

4. **Informationen zu Freigaben und zu Spielberechtigungen im Ausland**

- a) **Für Spieler der AKL U17 und jünger ohne deutsche Staatsangehörigkeit muss durch einen Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass zuvor noch nie eine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein bestanden hat oder dass eine bestehende Spielberechtigung im Ausland vor dem Wechsel nach NRW erloschen ist.**
- b) **Beantragt ein NRW-Verein die Spielberechtigung (SpB) eines Spielers, der zuletzt in einem anderen Nationalverband (also außerhalb des DBV-Bereichs) spielberechtigt war, dann ist durch den beantragenden Verein eine Information über den bisherigen Verein und dessen Nation anzugeben. Ohne diese Angabe ist der Antrag nicht vollständig.**

Bei dem Antrag kann es sich um einen Antrag

- nach § 8 Ziff. 1 (Erstmalige SpB im DBV) oder

**- nach § 8 Ziff. 4 (Reaktivierung einer SpB im DBV)
handeln.**

§ 10 Abgänge, Änderungen

1. Jeder Verein hat die Pflicht, der Geschäftsstelle über das Servicemodul die Beendigung der Spielberechtigung eines Spielers in folgenden Fällen unaufgefordert unter Angabe des Streichungsdatums binnen eines Monats mitzuteilen:
 - a) bei einer Information nach § 8 Ziff. 2b, dass der Spieler eine Beendigung der Spielberechtigung wünscht,
 - b) beim Austritt aus dem Verein bzw. der Badmintonabteilung,
 - c) bei Beendigung der sportlichen Tätigkeit des Spielers in dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (s. § 10 Ziff. 3),
 - d) im Todesfall,
 - e) bei Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins oder der Badmintonabteilung beim Verband (§ 7 Ziff. 5).
2. Der Geschäftsstelle des Verbandes sind unverzüglich nach Bekanntwerden jede Namensänderung bzw. andere Veränderungen der Personen-Stammdaten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) über das Servicemodul zu melden.
3. Inaktivität
 - a) Wenn ein Spieler zwei Spielzeiten in Folge nicht am Spielbetrieb des Verbandes (§ 20) teilgenommen hat und auf keiner eingereichten Vereinsrangliste stand, hat der Verein den Spieler unaufgefordert zur Streichung aus der Spielberechtigungsliste zu melden und das Streichungsdatum mitzuteilen.
 - b) Ausgenommen hiervon sind nur Spieler, die weiterhin Mitglied des Vereins sind und bei denen beabsichtigt ist, dass sie auch nach längerer Pause wieder für den Verein aktiv werden. Diese Spieler dürfen aber in dieser Zeit nicht für andere Vereine - **auch nicht in anderen Landesverbänden** - eine Spielberechtigung besitzen (s. § 7 Ziff. 6, § 10 Ziff. 1 u.a.).
4. Bei Verstößen wird eine Gebühr erhoben (s. Anl. 2 Ziff. 1.3 FO).

§ 11 Spielberechtigungsliste

1. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spielberechtigungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem Verband die Änderungen mitzuteilen. Die Spielberechtigungsliste eines Vereins liegt Online vor und ist über das NRW-Servicemodul einzusehen.
2. Die Spielberechtigungsliste enthält mindestens folgende Angaben:
 - a) SpielerID
 - b) Nachname, Vorname

- c) Geburtsdatum
 - d) Geschlecht
 - e) Staatsangehörigkeit
 - f) bei Ausländern die Art der Freigabe **(U17 und jünger)**
 - g) Spielberechtigung ab (Datum)
 - h) ggf. abweichendes Startdatum für Mannschaftsspiele
 - ~~i) Kennzeichen für mehrfache Spielberechtigung (nur möglich für Bundesliga-Kaderspieler)~~
3. Anträge auf Aufnahme in die Spielberechtigungsliste, Änderungen oder Streichung von der Spielberechtigungsliste können nur Vereine stellen. Sie sind in der vorgesehenen Form an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
 4. Bei überregionalen Meisterschaften, Turnieren und Ligen müssen teilnehmende Spieler aus NRW damit rechnen, auf Anforderung ihre Spielberechtigung nachweisen zu müssen. Dies geschieht durch die Darstellung in der Spielberechtigungsliste in Verbindung mit einem Lichtbildausweis

B. Vereinsranglisten

§ 34 Allgemeine Anforderungen

1. Abgabe der VRL
 - a) Die Vereine haben für die Hinrunde die Vereinsranglisten nach dem in Anl. 2 der SpO beschriebenen Verfahren einzureichen. Die dort aufgeführten Erläuterungen sind verpflichtend einzuhalten. Zuständig für die Anl. 2 sind in Abstimmung mit dem PM Spielbetrieb die Referatsleiter des RWO19 und des RWU19.

Fester Abgabetermin für die Hinrunden-Vereinsranglisten im U19-Bereich ist der 31. Juli (Eingang), die anderen Termine sind dem Rahmenterminplan bzw. der Ausschreibung zu entnehmen.
 - b) Für die Rückrunde kann die vom Verband als Grundlage eingespielte Vereinsrangliste bis zum Abgabetermin von den Vereinen bearbeitet werden. Es gilt die Fassung der Vereinsrangliste, die zum Abgabetermin online vorliegt.
 - c) Bis zum Abgabetermin dürfen bereits eingereichte Vereinsranglisten vom Verein neu eingereicht bzw. korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Ausschuss verabredeten, erforderlichen Korrekturen. Das Streichen einmal gemeldeter Spieler nach der Abgabefrist ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich (s. § 8 Ziff. 6 f) und bedarf für die Umsetzung in der VRL der Zustimmung des RWO19 bzw. des RWU19 (s. § 37).
2. Spieler in der VRL
 - a) In der Vereinsrangliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Meldung zur Vereinsrangliste (Erstmeldung und Nachmeldung) eine gültige Spielberechtigung besitzen. Dies ist durch Eintrag der Spielberechtigungsnummer nachzuweisen.
 - b) Der Einsatz von Spielern an den Verbandsspielen einer AKL-Gruppe (O19 oder U19) ist nur dann möglich, wenn sie in der Vereinsrangliste der entsprechenden AKL-Gruppe aufgeführt sind. Jugendspieler, die auf Grundlage der §§ 5 oder 6 JSPO an Verbandsspielen im O19-Bereich teilnehmen sollen, müssen in der O19-VRL aufgeführt sein.

- c) Sind zu den Abgabeterminen nicht spielberechtigte Spieler in der Vereinsrangliste (VRL) enthalten, so sind sie aus der Vereinsrangliste zu streichen. Die Folgen sind in Ziff. 6b beschrieben.
- d) Spieler, die in einer Halbserie bereits in der VRL eines anderen Vereins gestanden haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt.
- e) Der Verein dokumentiert mit der Meldung eines Spielers in der VRL gegenüber dem Verband, dass der Spieler von dieser Meldung Kenntnis, die Zustimmung dazu nicht verweigert und die Absicht hat, ggf. an den Verbandsspielen des Vereins teilzunehmen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.2 FO)
- f) **Das Verbot der Mehrfachen Spielberechtigung („MS“) gilt in der AKL U17 und jünger für die Spieler aller Nationen, also auch für deutsche Spieler, die zusätzlich zum Bereich der BLV im DBV auch im Ausland Ligaspiele bestreiten wollen.**

Den Vereinen ist es bei der Abgabe der Vereinsrangliste (VRL) nicht erlaubt, Spieler dieser AKL in der VRL aufzuführen, die im Zeitraum der Hin- und Rückrunde einen Einsatz in einer ausländischen Liga planen oder wahrnehmen. Sie gelten in NRW als nicht spielberechtigt.

3. bis 12. unverändert